

Freiburg im Breisgau, den 28. Juli 1978

Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie. — Umpfarrung der Heinrich-Hertz-Straße und der Max-Planck-Straße von der Pfarrei Hl. Geist in die Pfarrei St. Fidelis in Offenburg. — Jurisdiktionsaustausch mit den Bistümern Österreichs, den deutschsprachigen Bistümern der Schweiz und dem Bistum Bozen-Brixen. — Aktion „Sicherer Arbeitsweg“. — Beteiligung der Kirchengemeinden bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK-VDD). — Diaspora-Priesterhilfe — Dienstbefreiung zur Teilnahme am 85. Deutschen Katholikentag. — Aufsichtspflicht über Schüler, hier: Hohlstunden wegen Nichtteilnahme am Religionsunterricht. — Österreichische Pastoraltagung 1978. Arbeiterpastoral in der Pfarrei. — Werkmappe zum Erntedankfest. — Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen. — Ausschreibung von Seelsorgestellen. — Ernennung. — Anstellung der Neupriester. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 96

Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie

Beschuß des Ständigen Rates

der Deutschen Bischofskonferenz v. 10. 4. 78

Der pastorale Dienst stellt an die persönliche Lebensführung besonders hohe Anforderungen, die über das für einen jeden Christen geltende Maß hinausgehen. Wer einen pastoralen Dienst übernimmt, ist verpflichtet, „sich grundsätzlich mit der Kirche und ihrer Lehre zu identifizieren“ (Synodenbeschluß: Die pastoralen Dienste in der Gemeinde, 3.4.1). Dies gilt insbesondere auch für die grundsätzliche und praktizierte Einstellung zu Ehe und Familie. Geistlich und praktisch können Ehe und Familie dessen, der einen kirchlichen Dienst ausübt, von der Tätigkeit für die Kirche nicht unberührt bleiben. Deshalb macht eine Einstellung zu Ehe und Familie, die im Widerspruch zu Grundsätzen der katholischen Kirche steht, den pastoralen Dienst unglaubwürdig und unfruchtbar. Diese Zusammenhänge machen folgende Regelungen nötig:

1. Ein eheähnliches Zusammenleben, d. h. ein Zusammenleben ohne kirchlich gültige Eheschließung ist mit der Übernahme oder Ausübung eines pastoralen Dienstes nicht vereinbar.
2. Wer eine religionsverschiedene Ehe eingehen will oder in einer solchen lebt, kann nicht zum pastoralen Dienst zugelassen werden oder ihn fortsetzen.
3. Für diejenigen, die einen haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Dienst anstreben, bedeutet die Absicht, eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, oder die Tatsache, daß sie in einer solchen leben, in der Regel ein Hindernis für die Einstellung in den pastoralen Dienst.

4. Abs. 1

Wer einen pastoralen Dienst ausübt und beabsichtigt,

eine konfessionsverschiedene Ehe einzugehen, bedarf zur Weiterführung des pastoralen Dienstes der Zustimmung des Ordinarius, die dieser unter Abwägung aller pastoralen Momente erteilen kann.

Abs. 2

Die Zustimmung zur Weiterführung des pastoralen Dienstes wird nicht erteilt, wenn die Ehe nicht nach der katholischen Eheschließungsform geschlossen wird.

5. Ein Katholik, in dessen Ehe — sei sie mit einem katholischen Partner geschlossen oder sei sie eine konfessionsverschiedene Ehe — die Kinder nicht in der katholischen Kirche getauft und nicht im katholischen Glauben erzogen werden, kann einen haupt- oder nebenberuflichen pastoralen Dienst nicht ausüben.

6. Abs. 1

Ein Katholik, dessen kirchenrechtlich gültige Ehe nach staatlichem Recht geschieden ist, kann in der Regel zum pastoralen Dienst nicht zugelassen werden. Ebenso steht die Scheidung der Ehe der Fortsetzung eines Dienstverhältnisses in der Regel entgegen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Ordinarius die Einstellung in den kirchlichen Dienst bzw. die Fortführung des Dienstverhältnisses zulassen.

Abs. 2

Ein Katholik, dessen Ehe geschieden ist und der sich ohne kirchlich gültige Eheschließung wiederverheiratet, kann einen pastoralen Dienst nicht ausüben.

7. Die Nichterteilung der Zustimmung seitens des Ordinarius in den vorausgehenden Fällen hat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Dienstgeber zur Folge.
8. Wer in einer konfessions- oder religionsverschiedenen Ehe lebt oder wessen Ehe geschieden ist, kann nicht zum ständigen Diakonat zugelassen werden.
9. Die vorstehenden Regelungen der Ziff. 1—7 gelten für alle im haupt- oder nebenberuflichen pastoralen und katechetischen Dienst stehenden Personen, insbe-

sondere für Pastoralassistenten(innen) bzw. Pastoralreferenten(-innen), Gemeindereferenten(-innen), Gemeinde- bzw. Pfarrhelfer(-innen), Religionspädagogen und Religionslehrer(-innen) im Kirchendienst.

Für das Erzbistum Freiburg

F. Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 97

**Umpfarrung der Heinrich-Hertz-Straße
und der Max-Planck-Straße
von der Pfarrei Hl. Geist
in die Pfarrei St. Fidelis in Offenburg**

Nach Anhörung des Landratsamtes Ortenaukreis trennen wir hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 1978 die Bewohner der Heinrich-Hertz-Straße und der Max-Planck-Straße von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde Hl. Geist los und teilen diese der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Fidelis in Offenburg zu.

Freiburg, den 20. Juli 1978

F. Oskar Sailer
Erzbischof

Nr. 98

Ord. 25. 7. 78

**Jurisdiktionsaustausch mit den Bistümern
Österreichs, den deutschsprachigen Bistümern
der Schweiz und dem Bistum Bozen-Brixen**

Die Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland und die Diözesanbischöfe Österreichs, der deutschsprachigen Bistümer in der Schweiz und der Bischof von Bozen-Brixen haben folgende Jurisdiktionsregelung beschlossen:

1. Welt- und Ordenspriester aus den Bistümern Österreichs, der deutschsprachigen Schweiz und aus dem Bistum Bozen-Brixen, die von ihrem Ortsordinarius Beichtvollmacht haben, besitzen in den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen Bistümern für die Zeit eines Aufenthaltes bis zu einem Monat Beichtvollmacht. Bei längerem Verweilen ist diese unter Vorlage des Cura-Instrumentes eigens zu beantragen.

2. Zur erlaubten Ausübung einer Beichtvollmacht in einer fremden Kirche hat der Geistliche die Erlaubnis des Ortspfarrers oder Rektors der Kirche einzuholen. In dringenden Fällen kann diese Erlaubnis als gegeben angesehen werden.
3. Die gleiche Regelung gilt für die Welt- und Ordenspriester aus den in der Deutschen Bischofskonferenz vertretenen Bistümern, die sich in den Bistümern Österreichs, der deutschsprachigen Schweiz und in dem Bistum Bozen-Brixen aufhalten.

Diese Regelung, die seit 1973 bzw. 1974 bereits für die Welt- und Ordenspriester aus den Niederlanden, aus Belgien und aus Luxemburg gilt, tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nr. 99

Ord. 24. 7. 78

Aktion „Sicherer Arbeitsweg“

Das Innenministerium Baden-Württemberg führt im Spätjahr 1978 eine Aktion „Sicherer Arbeitsweg“ durch. Die Berufstätigen sollen über die besonderen Gefahren ihres täglichen Wegs „ins Geschäft“ und der abendlichen Heimfahrt informiert werden. Die Kenntnis dieser Gefahren soll mit dazu beitragen, die Zahl der Wegeunfälle zu verringern.

Wir bitten die Pfarrämter und alle kirchlichen Einrichtungen, die Aktion nach Möglichkeit zu unterstützen.

Nr. 100

Ord. 28. 6. 78

**Beteiligung der Kirchengemeinden bei der
Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes
der Diözesen Deutschlands (KZVK-VDD)**

Die Kirchliche Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands in Köln teilt uns mit, daß rückwirkende Beteiligungen ab 1. 1. 1976 nur noch vereinbart werden können, wenn die entsprechenden Beteiligungs-Anträge vor dem 30. 9. 1978 bei der Kasse eingegangen sind. Nach diesem Stichtag müssen Beteiligungs-Anträge grundsätzlich vor dem gewünschten Beteiligungsbeginn gestellt werden.

Wir bitten daher alle Kath. Kirchengemeinden, welche Personen beschäftigen, die auf Grund der Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (vgl. Amtsblatt 1976 S. 516 f) bei der KZVK-VDD ab 1. 1. 1976 zu versichern sind, und eine Beteiligung noch nicht beantragt haben, dies unverzüglich nachzuholen. Die entsprechenden Anträge sind so rechtzeitig hierher vorzulegen, daß diese mit unserem Zustimmungsvermerk noch vor dem 30. 9. 1978 der Kasse in Köln zugeleitet werden können.

Die erforderlichen Vordrucke bitten wir direkt bei der KZVK-VDD in 5000 Köln 1, Postfach 1011 48 anzufordern.

Nr. 101

Ord. 10. 7. 78

Diaspora — Priesterhilfe

Diejenigen Geistlichen, die ihre Bezüge nicht aus der Bistumskasse Freiburg i. Br. erhalten und, sofern sie beamtete Religionslehrer im Dienst des Landes Baden-Württemberg sind, der ihnen angebotenen Sonderregelung nicht ausdrücklich zugestimmt haben (sh. Ord. Erlaß vom 3. 9. 1975 Nr. VI-9256), werden gebeten, nach den Grundsätzen und im Sinne unseres Runderlasses vom 1. 8. 1975 Nr. IX-30188 auch für 1978 wie für die vergangenen Jahre den Beitrag zur Diaspora-Priesterhilfe mit 2,5 v. H. aus Aktiv- und 1 v. H. aus Ruhegehalt ohne Ortszuschlag an die Erzb. Kollektur hier (Kto.-Nr. 27-6244 Bakola Freiburg oder Kto.-Nr. 2379-755 PSA Karlsruhe) zu überweisen. Bescheinigungen über geleistete Beitragszahlungen werden nach Jahresende durch die Erzb. Kollektur ausgestellt.

Nr. 102

Ord. 14. 7. 78

Dienstbefreiung zur Teilnahme am 85. Deutschen Katholikentag

Allen kirchlichen Mitarbeitern, die an den Veranstaltungen des 85. Deutschen Katholikentages in Freiburg teilnehmen, kann hierfür im erforderlichen Umfang Dienstbefreiung gewährt werden. Wir ermächtigen hiermit die jeweiligen Dienststellenleiter, diese Dienstbefreiung auf Antrag zu erteilen und bitten die Pfarrer, im örtlichen Bereich ebenso zu verfahren.

Ord. 30. 6. 78

Aufsichtspflicht über Schüler hier: Hohlstunden wegen Nichtteilnahme am Religionsunterricht

Das Kultusministerium hat mit Erlaß UA I 3103/227 vom 22. Juni 1978 an die Oberschulämter folgendes mitgeteilt: Es ist grundsätzlich nicht zulässig, Schüler, die während einer Unterrichtsstunde in Religionslehre keinen Unterricht haben (Hohlstunde), weil sie keiner oder einer anderen Religionsgemeinschaft angehören, um der Aufsichtspflicht nachzukommen, in dem Klassenzimmer unterzubringen, in dem der Religionsunterricht erteilt wird.

Davon unberührt bleibt die ordnungsgemäße Teilnahme eines Schülers am Religionsunterricht einer Religions-

gemeinschaft, der er nicht angehört (vgl. Erlaß des Kultusministeriums vom 29. 12. 1977 — UA I 3103/210).

Österreichische Pastoraltagung 1978 Arbeiterpastoral in der Pfarrei

Das Österreichische Pastoralinstitut lädt für die Zeit von Mittwoch, 27. Dezember 1978, 9 Uhr, bis Freitag, 29. Dezember 1978, 12 Uhr, nach Wien zur Österreichischen Pastoraltagung ein. Das Anliegen dieser Tagung besteht darin, insbesondere die Pfarrgemeinden stärker für die Probleme und Anliegen der Arbeiter zu öffnen, die Distanz zwischen Kirche und Arbeitern abzubauen und die pfarrliche wie kategoriale Arbeiterpastoral zu verbessern.

Das Programm sieht folgende **Hauptreferate** vor:

Prof. Dr. Oswald von Nell-Breuning (Frankfurt),
Situation und soziokulturelle Umwelt des Arbeiters

Prof. Dr. Jean Thomas (Paris),
Zur Theologie der Arbeit

Prof. Dr. Franz Zeilinger (Graz),
Das Evangelium als Frohbotschaft für die Arbeiter

Bischof Herbert Bednorz (Kattowitz),
Wo die Arbeiter die Kirche sind. Christliche Grundwerte
als Lebensbasis

Pfarrer Hannjürg Neundorfer (Nürnberg),
Leitlinien der Arbeiterpastoral

außerdem drei Gruppen von **Erfahrungsberichten**:

von Arbeitern und Arbeiterinnen (am Arbeitsplatz, in der Familie, in der Kirche)

von KAJ, KAB und Betriebsseelsorge
aus vier Pfarren (Großstadt-, Land-, Industrie- und
Gastarbeiterpfarrei)

sowie **Arbeitskreise** und eine Forumdiskussion.

Das gedruckte Programm erscheint im Oktober. Interessenten wenden sich bitte an das Österreichische Pastoralinstitut (A-1010 Wien, Stephansplatz 3/III), wohin auch die Anmeldungen zu schicken sind.

Werkmappe zum Erntedankfest

Als Arbeitshilfe zur Gestaltung des Erntedankfestes im Gottesdienst, in der Pfarrgemeinde, in der Familie und in der Öffentlichkeit erscheint Anfang August 1978 eine Werkmappe (Schriftleitung Hannes Schrüfer, München), Umfang 115 Seiten, Preis DM 6,— zuzüglich Porto (ab 5 Exemplaren DM 5,—).

Bestellungen beim Herausgeber:

Katholische Landvolkbewegung Deutschlands, Adrianstr. 141, 5300 Bonn-Oberkassel, Tel. 02221/440323.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

Pfarrhaus in Bräunlingen-Döggingen:

8 Zimmer, Küche, Bad, Zentralheizung.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt
U. L. Frau, 7715 Bräunlingen 1.

Ernennung

Der Herr Erzbischof hat
mit Urkunde vom 31. Mai 1978
Herrn Vikar Herbert Weber in Pforzheim Liebfrauen
zu seinem Sekretär ernannt.

Ausschreibung von Seelsorgestellen

Zur Bewerbung werden folgende Seelsorgestellen aus-
geschrieben:

Seelsorger am St. Josefshaus in Herten. Ihm ob-
liegt der priesterliche Dienst für die Behinderten wie für
die Ordensschwester und das Personal.

Spiritual an der Zisterzienserinnenabtei
Lichtental in Baden-Baden. Für diese Stelle kommt
ein älterer Priester in Frage.

Anstellung der Neupriester

Bindner Hermann, als Vikar nach Karlsruhe-Durlach
St. Peter und Paul, Dekanat Karlsruhe,
Frey Bernhard, als Vikar nach Schwetzingen St. Pankra-
tius, Dekanat Wiesloch,
Fricker Bernward, als Vikar nach Karlsruhe-Daxlanden
Hl. Geist, Dekanat Karlsruhe,
Fugger Johannes, als Vikar nach Dossenheim, Dekanat
Weinheim,
Hellriegel Peter, als Vikar nach Rastatt St. Alexander,
Dekanat Murgtal,
Malzacher Herbert, als Vikar nach Karlsruhe St. Kon-
rad, Dekanat Karlsruhe,
Margeth Herbert, als Vikar nach Mannheim-Schönau
Guter Hirte, Dekanat Mannheim,
Meier Siegfried, als Vikar nach Breisach St. Stephan,
Dekanat Breisach-Endingen,
Müller Bernd, als Vikar nach St. Georgen/Schw., De-
kanat Villingen,
Rothermel Walter, als Vikar nach Bad Krozingen St.
Alban, Dekanat Neuenburg,

Ruschil Werner, als Vikar nach Brühl/Baden, Dekanat
Wiesloch,
Scheib Dr. Otto, Studienurlaub in Freiburg,
Scheuermann Hans, als Vikar nach Mannheim-Fried-
richsfeld, Dekanat Mannheim,
Schrimpf Gerhard, als Vikar nach Mosbach-Neckarelz
St. Maria, Dekanat Mosbach,
Schuler August, als Vikar nach Muggensturm, Dekanat
Murgtal,
Stengele Peter, als Vikar nach Baden-Baden St. Bern-
hard, Dekanat Baden-Baden,
Vetter Georg, als Vikar nach Bonndorf/Schw. St. Peter
und Paul, Dekanat Wutachtal.

Versetzungen

28. Juli: Dehne Rudolf, Vikar in St. Georgen/Schw.,
nach Mannheim St. Josef in gleicher Eigenschaft,
Gaßmann Wolfgang, Vikar in Lahr St. Peter
und Paul, nach Lörrach St. Bonifatius in gleicher
Eigenschaft,
Hoffmann Kurt, Vikar in Karlsruhe-Durlach,
nach Pforzheim Liebfrauen in gleicher Eigen-
schaft,
Irslinger Konrad, Vikar in Mannheim Gu-
ter Hirte, nach Waldshut Liebfrauen in gleicher
Eigenschaft,
Kraus Robert, Vikar in Bad Krozingen St.
Alban, nach Lahr St. Peter und Paul in gleicher
Eigenschaft,
Lämle Georg, Vikar in Lörrach St. Bonifa-
tius, als Präfekt an das Spätberufenenseminar
St. Pirmin in Sasbach b. A.,
Mohr Josef, Vikar in Waldshut Liebfrauen,
nach Mannheim St. Sebastian in gleicher Eigen-
schaft,
Wisser Paul, Vikar in Brühl/Baden, nach
Karlsruhe St. Stephan in gleicher Eigenschaft,
1. Aug.: Herzog P. Theo CSSp, Vikar in Breisach St.
Stephan, als Pfarrkurat nach Eisenbach St. Be-
nedikt, Dekanat Neustadt.

Im Herrn sind verschieden

22. Juli: Naber Albert, Geistl. Rat, res. Pfr. von Pfaf-
fenrot, † in Weinheim
Rager Leo, res. Pfarrer von Feldhausen, † in
Hechingen

Erzbischöfliches Ordinariat